

Verteiler:

RECHTSABTEILUNG

Bundesministerium für Inneres,
Bundesministerium für Justiz,
Bundesministerium für Europa, Integration
und Äußeres,
Bundesministerium für Finanzen,
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft,
Finanzmarktaufsicht,
Wirtschaftskammer Österreich

per E-Mail

Wien, 2. April 2014

Unser Z.: Dr. Markus Zehentner DW: 7314
Akt.Nr. 019 D/2014/0005

Betrifft: Auslegung Sanktionsverordnungen bzgl beherrschte Unternehmen

Sehr geehrte Kollegen,

im Zuge der zuletzt in Kraft getretenen Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine hat sich bei Unternehmen, Banken und Behörden vermehrt die Frage gestellt, inwiefern auch die Vermögenswerte von Gesellschaften einzufrieren sind, die zwar nicht selbst gelistet sind, aber durch sanktionierte Personen auf die eine oder andere Form beherrscht werden. Im Sinne erhöhter Rechtssicherheit hat die OeNB diese Fragestellung nun vor dem Hintergrund des Wortlauts und Zwecks der einzelnen Verordnungen sowie unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Interpretationshilfen der EU tiefergehend analysiert. Dabei kam die OeNB – nach Rücksprache und in Akkordierung mit dem BMeiA – zu folgender Beurteilung:

1) Einfrieren von Vermögenswerten

Im Falle einer Aktiengesellschaft (AG), die sich im (ggfs auch 100%igen) Eigentum einer oder mehrerer sanktionierter Personen befindet, sind jedenfalls die **Aktienanteile der sanktionierten Aktieninhaber einzufrieren** („Gelder“). Dies bedeutet im Sinne der weiten Definition des „Einfrierens von Geldern“ nicht nur, dass eine Veräußerung

dieser Anteile unzulässig ist, sondern auch, dass die **Ausübung aller mit den Aktien verbundener Rechte wie zB Einberufung oder Teilnahme an der Hauptversammlung, die Ausübung von Stimmrechten, etc. untersagt** ist und auch **kein Recht auf Dividendenbezug** (mehr) besteht.

Im Einklang mit den „Bewährten Praktiken der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen“ (EU Best Practices)¹ sind die **Vermögenswerte der AG dann einzufrieren, wenn** die sanktionierte Person im Wege der **Kontrolle über** diese AG eine direkte Kontrolle über **deren Vermögenswerte ausüben** kann. Dies ist zB dann der Fall, wenn die sanktionierte Person allein zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied der AG ist oder aufgrund anderer Umstände berechtigt ist, auf die Vermögenswerte der AG direkt Einfluss zu nehmen. Ist die Möglichkeit einer solchen Einflussnahme nicht gegeben, so sind die Vermögenswerte dieser AG – selbst wenn sich diese zB im 100%-igen Eigentum sanktionierter Personen befindet – nicht einzufrieren.

Dieselben Überlegungen gelten sinngemäß für eine im Eigentum einer sanktionierten Person befindliche GmbH.

Kontoführende Banken von im Eigentum sanktionierter Personen befindlichen Kapitalgesellschaften haben jedenfalls Folgendes zu beachten:

Auch wenn eine direkte Kontrolle der Gelder der Gesellschaft durch die sanktionierte Person rechtlich ausgeschlossen ist (kein Weisungsrecht gegenüber Vorstand, keine Stimmrechte in Hauptversammlung, keine Geschäftsführerfunktion etc.), so kann dennoch im Einzelfall Grund zu der Annahme bestehen, dass die Gesellschaft versuchen könnte, Teile ihres Vermögen an oder zugunsten einer sanktionierten Person zu verschieben oder dieser einen vermögenswerten Vorteil zu verschaffen. Ein solches Unterfangen wäre aufgrund des allgemeinen Umgehungs- und Zurverfügungstellungverbotes sanktionenrechtlich unzulässig und strafbar. **Banken haben vor diesem Hintergrund insofern erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf diese Gesellschaften anzuwenden und bei verdächtigen Geldflüssen diese rechtzeitig zu überprüfen und ggfs – bei anschließender Verständigung der zuständigen Behörde – zu unterbinden.**

Im Falle von durch sanktionierte Personen beherrschten **Personengesellschaften**, ist aufgrund der bei diesen Gesellschaftsformen typischen Einflussmöglichkeiten der Gesellschafter **grundsätzlich davon auszugehen**, dass die Vermögen solcher Gesellschaften einzufrieren sind.

¹ “In principle, the freeze should not affect funds and economic resources which are neither owned by or belonging to, nor held or controlled by designated persons and entities. Thus, for example, the funds and economic resources of the non-designated employer of a designated person are not covered, unless they are controlled or held by that person. In the same vein, the funds and economic resources of a non-designated entity having separate legal personality from a designated person or entity are not covered, unless they are controlled or held by the designated person or entity.” (siehe [EU-Ratsdokument Nr. 11679/07](#) vom 9. Juli 2007, Abs. 29).

2) Zurverfügungstellung von Vermögenswerten

Kommt man im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass das Vermögen einer nicht selbst gelisteten Gesellschaft einzufrieren ist, so gilt in Bezug auf diese Gesellschaft konsequenter Weise **auch das sanktionenrechtliche Zurverfügungstellungsverbot**, da jede Zuwendung an eine solche Gesellschaft zumindest auch eine mittelbare Zurverfügungstellung an die sanktionierte Person darstellen würde.

Hinsichtlich der Auslegung des Verbots der **mittelbaren Zurverfügungstellung** von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen sowie der Begriffe „Eigentum“ und „Kontrolle“ wird auf die neuen Elemente vom 30. April 2013 zu den EU-Sanktionsrichtlinien hingewiesen². Wenngleich das Vermögen einer beherrschten Gesellschaft nach den unter 1) dargestellten Regeln nicht einzufrieren ist, kann eine vermögenswerte Zuwendung an diese Gesellschaft im Einzelfall daher dennoch als mittelbare Zurverfügungstellung an eine sanktionierte Person verboten sein. Bei Überweisungen auf herkömmliche Firmenkonten im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs wird dies in der Regel nicht anzunehmen sein; im Falle z.B. (höherer) Barzahlungen an diese Gesellschaften wäre dagegen ein strengerer Maßstab anzulegen.

3) Anmerkungen im Firmenbuch

Gemäß § 6 SanktG durchgeführte **Anmerkungen im Firmenbuch** sind ebenfalls im Sinne der obigen Ausführungen zu verstehen. Angesichts des Wortlauts des SanktG („...sind die betroffene Person...sowie der Vermögenswert bestimmt zu bezeichnen.“) sollten Eintragungen im Firmenbuch dabei **möglichst genau** bezeichnen, welche Vermögenswerte konkret eingefroren sind (zB nur die Aktienanteile der Eigentümer oder auch das Unternehmen und dessen Gesellschaftsvermögen als solches). Die Einhaltung der gesetzlich geforderten Bestimmtheit liegt insbesondere auch im Interesse der allgemeinen Rechtssicherheit.

Die OeNB ersucht Sie höflich, dieses Schreiben an die betroffenen Stellen in Ihrem Hause weiterzuleiten und die oben dargestellten Auslegungsgrundsätze im Rahmen Ihrer einschlägigen behördlichen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Natürlich stehen Ihnen die zuständigen Mitarbeiter der OeNB gerne für weitere Fragen zur Verfügung bzw können Sie einschlägige externe Anfragen auch gerne an diese weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank
RECHTSABTEILUNG

Dr. Schroth e.h.

Dr. Zehentner e.h.

² Siehe [EU-Ratsdokument Nr. 9068/13](#) vom 30. April 2013.